

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0111/22 – Fraktion GRÜNE/future! Olaf Meister, Fraktionsvorsitzender	FB 02	S0351/22	11.10.2022
Bezeichnung			
Allgemeiner Stiftungsfonds			
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	18.10.2022		

Zu der Anfrage F0111/22 aus der SR-Sitzung vom 21.04.2022

1. Gingen die Mittel des Stiftungsfonds in das Eigentum der Stadt Magdeburg über? Lassen sich noch heute bestimmte städtische Vermögenspositionen (Grundstücke?) nennen, die historisch dem Stiftungsfonds zuzuordnen waren? Ggf. welche?
2. War die Vereinnahmung der letztlich fremden, nur in Verwaltung durch die Stadt stehenden Vermögenswerte rechtmäßig? Ist sie es ggf. noch heute oder wären, bei einer theoretischen Handlungsfähigkeit des ursprünglichen Rechtsträgers, Restitutionsansprüche denkbar gewesen? Bedarf es einer Revitalisierung des Stiftungsfonds?
3. Hält die Stadtverwaltung, ggf. auch jenseits eines rechtlichen Erfordernisses, eine Revitalisierung des Stiftungsfonds oder von in ihm aufgegangen Stiftungen für sinnvoll? (Es würde so eine von Haushaltslagen unabhängige Finanzierung gemeinnütziger Vorhaben geschaffen. Durch private Zustiftungen könnte diese Finanzierung sukzessive ausgeweitet werden. Die städtische Stiftungslandschaft würde deutlich belebt.) Würden ggf. entsprechende Schritte, ggf. unter Einschaltung der Stiftungsaufsicht des Landes eingeleitet?
4. Durch die gesetzlich erfolgte Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und die Übertragung des Vermögens auf die Kommunen fließt Magdeburg ein in Rückstellung befindlicher Betrag von 459.000 € (S0439/19) und das Eigentum an entsprechenden Grundstücken zu.

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Der Rat der Stadt Magdeburg konnte das Vermögen der Stiftungen nach deren Auflösung 1954 nicht in das Eigentum der Gemeinde/Stadt Magdeburg überführen, sondern allenfalls (soweit geschehen) in VE und Rechtsträgerschaft des Rates der Stadt Magdeburg (siehe auch Frage 2).

Im Rahmen der Ermittlungen im Zuordnungsverfahren wurden daher nur die Grundstücke ermittelt und beantragt, die 1952 im Eigentum der Stadtgemeinde Magdeburg standen.

Hierzu gehören auch die Grundstücke der Peter-Zincke-Stiftungen bzw. des Ida-Lücke-Heims. Sie wurden als Alteigentum beantragt.

Die Peter-Zincke-Stiftungen wurden durch die Gemeinde Sudenburg vor deren Eingemeindung gegründet, da Peter Zincke sein Eigentum der Armenkasse der Gemeinde Sudenburg vermacht hatte. Mit Eingemeindung von Sudenburg wurde vereinbart, dass über dieses Vermögen weiterhin gesondert Buch geführt werden sollte, um so die Zweckbindung zu wahren. Die Zinckeschen Stiftungen waren also zweckgebundenes Vermögen der Stadt Magdeburg. Auch in

den Grundbüchern war als Eigentümer die „Stadtgemeinde Magdeburg (Peter-Zincke-Stiftung...)“ oder „Die zum Vermögen der Stadtgemeinde Magdeburg gehörende Armenkasse von Sudenburg unter dem Namen: Peter-Zincke'sche Stiftungen“ eingetragen.

Die Stiftung Ida-Lücke-Heim gehörte zu 8 Stiftungen, die bereits am 11.11.1946 mit Beschluss des Präsidiums der Provinz Sachsen aufgelöst wurden und deren „geringfügige Vermögenswerte“ der Stadt Magdeburg für karitative Zwecke zugeführt wurden. Auch das Vermögen der Ida-Lücke-Stiftung war also bereits ab dem 12.11.1946 Eigentum der Stadtgemeinde Magdeburg. Auch im Grundbuch wurde die Stadtgemeinde Magdeburg als Eigentümerin des Grundstückes Hubbestr. 2 eingetragen. Hier gibt es zudem noch die Besonderheit, dass das Grundstück der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH übertragen wurde, da es sich um ein Wohngebäude handelte. Die Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg wiederum hat das Gebäude 2002 veräußert.

Soweit ein Zuordnungsantrag gestellt wurde, ist die Einsichtnahme in die entsprechenden Grundbücher im Liegenschaftsamt möglich.

Auf die Frage, ob der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) Mittel des Allgemeinen Stiftungsfonds oder sonstiger privater Stiftungen zugeordnet wurden, ist mitzuteilen, dass sich aus den in der LH MD vorliegenden Unterlagen eine Zuordnung des nicht ursprünglich stadt eigenen Stiftungsvermögens oder zumindest von Teilen davon nicht entnehmen lässt. Eine bewusste Beantragung dieses Stiftungsvermögens ist nicht erfolgt und war rechtlich auch nicht möglich.

In der **Anlage** zur Beantwortung der Anfragen ist das Grundvermögen des Allgemeinen Stiftungsfonds im Februar 1953 aufgeführt. Die mit Nummern versehenen Vermögenswerte sind den Peter-Zincke-Stiftungen bzw. dem Ida-Lücke-Heim zuzuordnen, die beide erst 1950 in den Allgemeinen Stiftungsfonds eingefügt wurden. Inwieweit die bebauten und unbebauten Grundstücke sich noch heute in städtischem Besitz befinden, ist aus den Unterlagen des Archivs nicht ersichtlich. Über den Verbleib der sonstigen Vermögenswerte liegen keine Angaben vor.

Zu 2.

Zur Beantwortung der rechtlichen Fragen war grundsätzlich zu klären, ob die Mittel des Allgemeinen Stiftungsfonds oder sonstiger alter Privatstiftungen der LH Magdeburg nach Art. 21, 22 Einigungsvertrag zugeordnet wurden.

In der Sache handelte es sich um privatrechtliche Stiftungen nach dem BGB, welche die Stadtgemeinde Magdeburg lediglich verwaltet hat.

Wegen Vermögenslosigkeit nach der Inflation wurden die meisten kleineren Stiftungen zusammengefasst, um das noch vorhandene Kapital zu zentrieren. Dieser Allgemeine Stiftungsfonds musste 1954 vom Rat der Stadt aufgelöst und die Mittel in Volkseigentum (VE) überführt werden. Da die Stiftungen und ihre Mittel (Wertpapiere, Grundvermögen) nur verwaltet und für mildtätige Zwecke verwendet wurden, waren es, bis auf die beiden geschilderten Ausnahmen (Peter-Zincke-Stiftungen und Ida-Lücke-Heim), keine Stiftungen des Rates der Stadt Magdeburg.

Zur Beantragung von Vermögensrückgaben gab es zwei unterschiedliche gesetzliche Regelungen, das Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VZOG) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG). Der Vollzug der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages wurde im VZOG geregelt. Anträge auf Rückgabe konnten öffentliche Körperschaften nur nach diesem Gesetz stellen. Die Antragsfrist für Restitutionsansprüche nach dem VZOG endete gem. § 7 Abs. 6 VZOG in Verbindung mit § 1 Antragsfristverordnung (AnFrV) am 31.12.1995.

Die LH MD hatte gem. Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages einen Anspruch auf die Grundstücke, die für Verwaltungsaufgaben notwendig waren oder für den komplexen Wohnungs- und Siedlungsbau verwendet wurden. Zudem konnte die Rückgabe von Vermögenswerten, die dem Zentralstaat unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, verlangt werden, also Grundstücken, die ohne Entschädigung von städtischem Eigentum in VE umgewandelt wurden.

Soweit die Zuordnung von Grundstücken, die den Verwaltungsaufgaben oder dem komplexen Wohnungs- oder Siedlungsbau dienten, nach VZOG beantragt wurde, wurde in die Entscheidung nicht einbezogen, in wessen Eigentum sie sich vor Übergang in VE befanden. Entscheidend war nur die Nutzung des Grundstückes zum Zeitpunkt des Beitritts. Da das Eigentum vor VE kein Fakt war, der in diesen Zuordnungsverfahren berücksichtigt werden musste, wurden hierzu auch keine Recherchen durchgeführt. Daher können sich unter diesen Grundstücken auch ehemalige Stiftungsgrundstücke befinden, ohne dass dazu Unterlagen vorliegen.

Durch Rückgabe konnte die LH MD jedoch nicht Eigentümerin des Stiftungsvermögens werden.

Bereits mit Gesetz von 1952 (Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23.07.1952) galten die Gemeinden nicht mehr als Selbstverwaltungskörperschaften und konnten somit kein Eigentum mehr erwerben.

Gem. § 11 VZOG war es ausgeschlossen, dass der Restitutionsanspruch nur auf eine vorangehende Rechtsträgerschaft gestützt wird (siehe Kimme, Offene Vermögensfragen Bd. II, Kommentierung Teil III Vermögenszuordnung, VZOG § 11 Randnummer 3).

Das nach 1952 enteignete Stiftungsvermögen war also immer VE und wurde nur unter die Rechtsträgerschaft z. B. des Rates der Stadt gestellt, konnte damit also nie unter den Rückgabeanspruch nach VZOG fallen. Die Stadt konnte also keine Rückgabe des Allgemeinen Stiftungsfonds oder anderer nach 1952 verstaatlichter bürgerlicher Stiftungen verlangen. Die Antragsfrist für Restitutionsansprüche nach dem VZOG endete, wie oben bereits erwähnt, am 31.12.1995.

Das Vermögensgesetz (VermG) war gem. § 2 VermG ausschließlich natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften vorbehalten.

Die Rückgabe des Stiftungsvermögens nach dem VermG hätte lediglich durch die Stiftung selbst oder ggf. durch ihren Rechtsnachfolger beantragt werden können. Zuständig für die Bearbeitung eines entsprechenden Antrages wäre das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LAROV) in Halle gewesen.

Nach der Wiedervereinigung 1990 wurden zu einer gewissen Anzahl von enteigneten privaten Stiftungen des bürgerlichen Rechts Rückübertragungsanträge, vorwiegend in Bezug auf die Grundstücke, an das städtische Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (AROV) gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge hinsichtlich der Rückübertragung des Stiftungsvermögens bzw. der anmeldebehafteten Grundstücke wurde seitens der LH MD nach Registrierung zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an das damalige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Sachsen-Anhalt in Halle (LAROV) abgegeben.

Die Einsichtnahme in die Registratur des AROV ergab, dass eine Antragstellung im AROV zum **Allgemeinen Stiftungsfonds** nicht erfolgt ist. Seitens der LH MD ist im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden ein im LAROV Halle vorliegender Antrag nicht bekannt geworden. Dieser könnte auch heute nicht mehr nachgeholt werden, da die Antragsfrist gem. § 30 A VermG am 31.12.1992 abgelaufen ist (Die Voraussetzungen für einen späteren Fristablauf liegen nicht vor).

Zu 3.

Die LH MD verwaltet derzeit 2 Stiftungen. Die Kulturstiftung Kaiser-Otto als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der LH MD und der Sparkasse Magdeburg gemeinsam getragen und erscheint mit ihrem Vermögen regelmäßig im Beteiligungsbericht der LH MD. Weiterhin verwaltet die LH MD treuhänderisch das Stiftungsvermögen der unselbständigen Stiftung privaten Rechts „Schoeller-Meinz“. Diese ist mit ihrem Vermögen als Sondervermögen in der Vermögensrechnung der LH MD ausgewiesen.

Soweit die Überlegung aufkommt, die Peter-Zincke-Stiftung aufleben zu lassen, ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle ehemals in diese Stiftung eingegliederten Grundstücke an die Landeshauptstadt Magdeburg rückübertragen wurden. Auf Rückgabe von Grundstücken, die für öffentliche Aufgaben benötigt wurden, dem komplexen Wohnungsbau dienten, in eine Unternehmenseinheit einbezogen wurden, aus der sie nicht ohne Beeinträchtigung des Unternehmens entzogen werden konnten, oder bereits vor Entscheidung rechtskräftig veräußert worden waren, hatte ein Alteiligentümer nämlich keinen Anspruch.

Um festzustellen, welche heutigen Flurstücke der ehemaligen Stiftung tatsächlich der Landeshauptstadt Magdeburg zur Revitalisierung der Stiftung zur Verfügung stehen, wäre eine sehr umfangreiche Recherche (verbunden mit einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand) erforderlich.

Zu 4.

Zur Grundstücksthematik hinsichtlich der Erträge aus Verkäufen und Verpachtung (nicht in Zusammenhang mit dem Stiftungsvermögen) gab es bereits 2019 eine Stellungnahme und 2021 eine Informationsvorlage des FB 23 zu Personenzusammenschlüssen des alten Rechts in Sachsen-Anhalt.

Die Frage, ob die Rückstellung aus dem o. g. Verkauf und der Verpachtung zur Revitalisierung des Stiftungsfonds eingesetzt werden könnte, ist eindeutig zu verneinen. Das Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 trifft in § 2 Abs. 3 eine verbindliche Regelung:

„Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.“

Die Mittel müssen für den Erhalt der gemeinschaftlichen Anlagen, wie Straßen, Gräben, Brücken und Wege verwendet werden und stehen somit nicht für die Revitalisierung von Stiftungen zur Verfügung.

Kroll

Anlage

Vermögensaufstellung über das Städtische Stiftungsvermögen (unselbständige Stiftungen vom Februar 1953)